

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. Kultur – Sprache – Medien 2021)**

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

### **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung**

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Bildung von Noten
- § 9 Prüfungssprachen
- § 10 Master Thesis
- § 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020).

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts sind

1. ein erster Studienabschluss, zum Beispiel Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen, an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums, in eines der folgenden Fächer Teil dieses Abschlusses ist: Anglistik/Amerikanistik beziehungsweise Englisch, Skandinavistik beziehungsweise Dänisch, Germanistik beziehungsweise Deutsch, Romanistik beziehungsweise Französisch oder Spanisch, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaft, Kunst oder Textil, sowie vergleichbare Studiengänge, die in mindestens einem der folgenden im Masterstudiengang Kultur – Sprache – Medien vorhandenen Schwerpunktbereiche, mit mindestens 60 Leistungspunkten (LP) studiert wurden: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur oder
2. ein Abschluss des Bachelorstudiengangs European Cultures and Societies (EUCS) der Europa-Universität Flensburg oder
3. ein Abschluss im Bachelorstudiengang Kultur- und Sprachmittler im Rahmen der deutsch-dänischen Kooperation zwischen der Syddansk Universitet und der Europa-Universität Flensburg und
4. der Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Der Studiengang hat zum Ziel, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die als Sprach- und Kulturmittlerinnen für verschiedene Kulturräume, insbesondere den deutschsprachigen, skandinavischen, englischsprachigen und romanischen Raum, fungieren können. Aufgrund ihrer Studienschwerpunkte werden sie somit zu Expertinnen und Experten für interkulturelle Interaktionsprozesse und interkulturelle Zusammenarbeit. Die Komplexität und Diversität der Studieninhalte, die sich aus den sechs Teildisziplinen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur, Medienwissenschaft und interkulturelle

Betriebswirtschaftslehre zusammensetzen, befördern zudem jenes differenzierte und flexible Verstehensvermögen, das heutzutage in vielen Berufen als unentbehrlich angesehen wird.

(2) Im Masterstudium werden sowohl die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt, als auch durch die Verschränkung der verschiedenen Teildisziplinen neue Qualifikationsfelder für die Studierenden eröffnet. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, interkultureller Phänomene und Prozesse zu identifizieren, zu klassifizieren und zu beschreiben sowie fachgebundene und interdisziplinäre Methoden kritisch zu bewerten, anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn LP, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit zehn LP können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 5 Absatz 8 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen für den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium besteht aus sieben Modulen, in denen insgesamt 120 LP zu erwerben sind: 78 LP in den Bereichen Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur, Medienwissenschaft und interkulturelle Betriebswirtschaftslehre, davon sechs LP für eine Projektarbeit. Hinzu kommen zwölf LP für Praktika, wovon mindestens sechs LP durch ein Praktikum im Ausland zu erbringen sind, und 30 LP für die Master Thesis und die Disputation.

(2) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

Semester 1	Modul 1: Interkulturalität	Modul 6: Praktikums- und Projektmodul
Semester 2	Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinär	
	Modul 3: Kontakt und Konflikt – fokussiert	
Semester 3	Modul 4: Identität und Alterität – interdisziplinär	
	Modul 5: Identität und Alterität – fokussiert	
Semester 4	Modul 7: Master Thesis	

(3) Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
Modul 1: Interkulturalität	6 S: je 2 SWS	Take-Home Essay (Mindestumfang von 3.000 Wörtern)	24
Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	In Kleingruppen oder als Einzelleistung zu erstellendes multimediales Portfolio	14
Modul 3: Kontakt und Konflikt – fokussiert	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (12.000 – 16.000 Wörter)	10
Modul 4: Identität und Alterität – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	Benotete schriftliche interdisziplinäre Forschungsskizze (4.000 – 5.000 Wörter)	14
Modul 5: Identität und Alterität - fokussiert	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer)	10
Modul 6: Praktikums- und Projektmodul	1 Proj: 1 SWS  1 großes Praktikum oder 2 kleine Praktika	Präsentation und schriftliche Dokumentation des Projekts im Projektverlauf (Umfang von maximal 1.500 Wörtern)  Praktikumsbericht (ca. 500 Wörter) für die Webseite	18
Modul 7: Master Thesis	-	Master Thesis (Umfang von 36.000 – 45.000 Wörtern) und Disputation (30 Minuten)	30

## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten**

Neben den in § 12 RaPO 2020 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. **Praktikum (Pra):** Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit wirtschaftlichen, bildungspolitischen oder sozialen Fragen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von Arbeitsprozessen und lernen Handlungsspielräume und Limitationen kennen.
2. **Projektarbeit (Proj):** Kernelement ist die Konzeption und praktische Gestaltung einer überschaubaren Praxisarbeit, in deren Zuge Studierende kreativ tätig werden und ein vorzeigbares Ergebnis erstellen und in sachgerechter Form präsentieren.

## **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung**

### **§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien**

Neben den § 15 RaPO 2020 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. **Multimediales Portfolio:** In der Regel die Zusammenstellung mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu erbringen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 RaPO 2020.
2. **Disputation:** Ein dreißigminütiges Prüfungskolloquium (Disputation), in dem die Kandidatin oder der Kandidat ihre beziehungsweise seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

### **§ 8 Bildung von Noten**

Die Gesamtnote des Master of Arts Kultur – Sprache – Medien errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

### **§ 9 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO 2020.

## **§ 10 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master Thesis findet die Disputation gemäß § 7 Ziffer 2 statt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Disputation ist das Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung der Master Thesis. Fällt die Gesamtnote der Disputation schlechter als 4,0 aus, ist die Disputation, nicht aber die schriftliche Ausarbeitung der Master Thesis zu wiederholen. Die gemäß § 24 Absatz 11 RaPO 2020 zu ermittelnde Gesamtnote der schriftlichen Ausarbeitung der Master Thesis geht mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein; die Gesamtnote der Disputation geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein. Am Ende der Disputation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Master Thesis mitgeteilt. Die Master Thesis ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote der Master Thesis (schriftliche Ausarbeitung) als auch die Gesamtnote der Disputation jeweils mindestens „ausreichend (4,0)“ beträgt.

## **§ 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident der Europa-Universität Flensburg